

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtung des Marktes Regenstauf

vom 11. Februar 2004

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung:

Teil I

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Eigentum und Verwaltung

- (1) Der Markt Regenstauf betreibt eine Bestattungseinrichtung mit den Anlagen „Friedhof an der Regensburger Straße“ und „Friedhof am Grasigen Weg“. Die Satzung gilt für die Benutzung dieser Bestattungseinrichtung.
- (2) Die Bestattungseinrichtung befindet sich im Eigentum des Marktes Regenstauf.
- (3) Das Verfügungsrecht, die Verwaltung und Beaufsichtigung der Bestattungseinrichtung und das Bestattungswesen obliegt der Marktgemeinde Regenstauf und den von ihr beauftragten Personen. (Friedhofsverwaltung).

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der Bestattungseinrichtung bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Markt stellt die Bestattungseinrichtung allen Personen, die bei ihrem Tod im Geltungsbereich ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, für die Bestattung zur Verfügung. Personen, die nicht in der Marktgemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können in der Bestattungseinrichtung bestattet werden, wenn ihnen aufgrund dieser Satzung oder früherer Bestimmungen ein Grabbenutzungsrecht zusteht. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung.
- (3) Alle im Geltungsbereich Verstorbenen müssen in der Bestattungseinrichtung, die Gegenstand dieser Satzung ist, bestattet werden. Gleiches gilt für Leichenteile und Urnen.

§ 3

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang befreit sind Personen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieser Satzung hatten und deswegen nach auswärts überführt werden sollen, sowie Verstorbene, die ein Recht auf Belegung eines Grabes in einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung erworben haben und zur Bestattung nach auswärts überführt werden sollen.
- (2) Es besteht kein Benutzungszwang, wenn örtliche kirchliche Bestattungseinrichtungen im Geltungsbereich in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benutzung des Leichenhauses werden hiervon nicht berührt.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten/Urnengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Grabstätten/Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit (= Nutzungszeit) auf Kosten der Marktgemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, in der Regel dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte einen Monat vorher mitgeteilt werden.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung in Grabstätten /Urnengrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten/Urnengrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Marktgemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

B. Das Leichenhaus

§ 5

Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Geltungsbereich dieser Satzung Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung in der Bestattungseinrichtung, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in den Leichenhallen aufgebahrt, Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) Die Aufbahrung der Leiche erfolgt grundsätzlich mit geschlossenem Sarg. Bei Bereitstellung von Kühlvitriolen zur Aufbahrung sind diese zu benutzen.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung der Bestattungsverordnung.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur von einem Arzt in dem hierfür vorgesehenen Raum im Friedhof „Am Grasigen Weg“ vorgenommen werden. Leichenöffnungen bedürfen in jeden Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung, oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der ärztlichen Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Morgen in das Leichenhaus im Friedhof am Grasigen Weg gebracht werden.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft im Geltungsbereich in das Leichenhaus im Friedhof am Grasigen Weg zu verbringen, falls nicht die Beerdigung nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen sind zulässig, wenn
1. die Bestattung auf einem örtlichen kirchlichen Friedhof vorgesehen ist oder
 2. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus) eingetreten ist, und die Leiche innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach Vornahme der ärztlichen Leichenschau nach auswärts überführt wird.
- (4) Mit der Inbetriebnahme des Leichenhauses im Friedhof „Am Grasigen Weg“ besteht ausgenommen in den Fällen des Absatzes 3 für diese Einrichtung Benutzungszwang. Das Leichenhaus im Friedhof „An der Regensburger Straße“ wird gleichzeitig außer Betrieb genommen.

C. Leichentransportmittel

§ 7

Leichentransporte

- (1) Überführungen vom Sterbeort zu den Leichenhäusern innerhalb des Gemeindegebietes und zu den örtlichen kirchlichen Bestattungseinrichtungen dürfen von allen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
- (2) Abs. 1 der Vorschrift gilt nicht für Überführungen zu den örtlichen kirchlichen Bestattungseinrichtungen, für Überführungen nach auswärts oder die Einbringung außerhalb des Gemeindegebietes verstorbener Personen

D. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 8

Leichenpersonen, Leichenträger, Leichenversorgung

- (1) Alle Verrichtungen in den Leichenhäuser, die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Grabaushub dürfen nur durch die von der Gemeinde vertraglich bestimmten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.
- (2) Ausnahmen sind zulässig, wenn Leichen nach auswärts verbracht werden oder innerhalb der Gemeinde zu örtlichen kirchlichen Bestattungseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung überführt werden.

Teil II

Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

- (1) Die Bestattung wird durch die von der Marktgemeinde vertraglich bestimmten Bestattungsinstitute durchgeführt.
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschen in Urnen zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (3) Den Bestattungspflichtigen bleibt es freigestellt, ob sie die Grabstätte verdichten lassen wollen oder nicht.
- (4) Die Bestellung eines Grabes ist spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 10

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Nachrufe, Niederlegungen von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss von religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene

- a) bis zu 5 Jahren – 8 Jahre
- b) über 5 Jahre – 12 Jahre
- c) die Beisetzung von Aschenresten – 12 Jahre

§ 12

Leichenausgrabungen, Umbettungen

- (1) Leichenausgrabungen dürfen nur von den von der Marktgemeinde Regenstauf vertraglich bestimmten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur auf Antrag der Angehörigen und im Einvernehmen mit der Marktgemeinde außerhalb der Besuchszeiten statthaft.
- (2) Die Umbettung der Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten gestorben sind, ist nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes zulässig.
- (3) Angehörige oder Friedhofsbesucher dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

Teil III

Ordnungsvorschriften

§ 13

Besuchszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.
- (2) An Allerheiligen, an Allerseelen, am Totensonntag und am 24. Dezember (Hl. Abend) bleibt der Friedhof bis 20.00 Uhr geöffnet. Weitere Ausnahmen können aus wichtigem Grund von der Marktgemeinde zugelassen werden.

§ 14

Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Die Besucher haben den Anordnungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten.

- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
1. unbeschadet der Vorschrift des § 16 die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle – zu befahren;
 2. außerhalb der zugelassenen Verkaufsanlagen Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen;
 4. Druckschriften zu verteilen sowie Plakate, Reklamehinweise und dgl. anzubringen;
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 6. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 7. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen;
 8. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen;
 9. unpassende Gefäße (Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

§ 15 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für geschäftsmäßige Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang dieser Tätigkeit festlegt.
- (2) Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht nicht ausreichend zuverlässig sind, werden nicht zugelassen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten, der auf Friedhöfen tätig werden soll, bei der Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte zu beantragen, die nur in Verbindung mit dem gültigen Personalausweis für die Vornahme von Arbeiten in den Friedhöfen berechtigt. Berechtigungskarten gelten für das Kalenderjahr. Die Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Die für die gewerblichen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie keine Behinderung darstellen. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien, Styroporplatten für Blumentöpfe, sind von diesen vom Friedhof zu entfernen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 3 und 4 kann die Zulassung für die Gewerbetreibenden und deren Bedienstete widerrufen werden. In diesem Falle ist die Berechtigungskarte zurückzugeben.
- (6) Personen, die auf dem Friedhof geschäftsmäßige Arbeiten verrichten, können vorbehaltlich weiterer Maßnahmen vom Friedhofspersonal aus den Friedhöfen verwiesen werden.

§ 16 Befahren der Friedhofswege

Die Friedhofswege dürfen nur von Leichenfahrzeugen und im Zusammenhang mit Friedhofsarbeiten geeigneten Fahrzeugen befahren werden, soweit die Beschaffenheit der Fahrzeuge dem jeweiligen Zustand der Friedhofswege entspricht.

§ 17 Haftung

- (1) Die Benutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden.

Teil IV Grabstätten

A. Allgemeines

§ 18 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Kindergräber
 - d) Urnengräber
 - e) Urnensammelgräber
- (2) Gleiche Grabarten werden entsprechend dem Belegungsplan in Grabfelder eingeteilt. Die Grabfelder sind fortlaufend nummeriert.
- (3) Grabstätten sind ein- oder mehrstellig. Je Grabstelle kann in Grabstätten, die zur Erdbeisetzung von Särgen bestimmt sind, ein Sarg in der gleichen Ebene beigesetzt werden. In Urnengräbern können je Grabstelle 4 Urnen beigesetzt werden. Bei Gruften richtet sich die Zahl der Grabstellen
- (4) nach der Zahl der Erwachsenensärge, die dort gleichzeitig in einer Ebene Platz finden.
- (5) Grabstätten können als Einfach- oder Tiefgräber angelegt werden.

§ 19 Bestimmung der Grabarten

- (1) Einzelgräber sind einstellige Erdgräber für die Beisetzung von Verstorbenen vom vollendeten 14. Lebensjahr an.
- (2) Doppelgrabstätten sind zweistellige Erdgräber für die Beisetzung von Verstorbenen vom vollendeten 14. Lebensjahr an; es können gleichzeitig 2 Särgen in einer Ebene bestattet werden.
- (3) Kindergräber sind einstellige Erdgräber für die Beisetzung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Eine Mehrfachbelegung ist nicht zulässig.
- (4) Urnengräber sind einstellige Erdgräber, die ausschließlich für Erdbeisetzungen von Urnen bestimmt ist.
- (5) Innerhalb der zeitlich freigegebenen Belegungsfelder besteht für alle Grabarten freie Grabwahl, soweit nicht aus öffentlichen Gründen oder Gründen einer geordneten Friedhofsgestaltung das Recht der freien Grabwahl einzuschränken ist.

§ 20 Urnengräber

- (1) Urnen können abweichend von § 19 Abs. 4 der Satzung auch in sonstigen Grabstätten, die für Erdbestattungen bestimmt sind, beigesetzt werden, und zwar je Grabstelle bis zu 4 Urnen, ohne dass dadurch die Belegfähigkeit dieser Grabstätten nach den Vorschriften über die Erdbeisetzung (§§ 18,21) beeinträchtigt wird.
- (2) Neben einstelligen Urnengräbern können auch Urnensammelgräber eingerichtet werden. Ort und Zahl der aufzunehmenden Urnen sind eigens auszuweisen

§ 21 Einfach- und Tiefgräber

- (1) Einfachgräber sind Grabstätten im Sinne § 19 Abs. 1 – 3 der Satzung, in denen während der Ruhezeit (§ 11) in der Grabstelle keine weitere Sargbeisetzung zulässig ist; die Möglichkeit der Umwandlung eines Einfachgrabes in ein Tiefgrab bleibt unberührt.
- (2) Tiefgräber sind Grabstätten im Sinne des Abs. 1 dieser Vorschrift, in denen jedoch bei
- (3) gleichzeitig laufender Ruhezeit an der gleichen Grabstelle 2 Sargbeisetzungen übereinander zulässig sind. Die Bestattung einer zweiten Leiche während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person eine Tieferlegung durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um eine Bestattung einer zweiten Leiche zu ermöglichen, ist nicht zulässig. Eine dritte Leiche kann nur bestattet werden, wenn die Ruhefrist der zweiten Leiche abgelaufen ist.
- (4) Als Tiefgräber können Grabstätten nur beansprucht werden, wenn die Bodenbeschaffenheit dies zulässt.
- (5) Kindergrabstätten sind ausschließlich Einzelgräber (§ 19 Abs. 3).

§ 22 Grüfte, Genehmigungspflicht

- (1) Der Ausbau von Gräbern als Grüfte bei ein- oder mehrstelligem Grabstätten ist nur bei den Gräbern zulässig, die jeweils in der ersten und letzten Grabreihe eines Bestattungsfeldes gelegen sind.

- (2) Der Ausbau der Grabstätten in Gräfte ist genehmigungspflichtig.
- (3) Im Friedhof „Am Grasigen Weg“ müssen Gräfte so beschaffen sein, dass die Grababdeckung mindestens 25 cm unter der Rasenfläche liegt.
- (4) Für die Belegung der Gräfte gelten die Vorschriften §§ 18 Abs. 3 und 4, 21 Abs. 1 – 3 der Satzung sinngemäß.
- (5) Bei Übergabe von Grabstätten gehen Gräfte ersatzlos in das Eigentum des Marktes Regenstein über.

§ 23 Größe der Grabstätten

- (1) Für die einzelnen Grabstätten gelten folgende Ausmaße:

1. Im Friedhof „Am Grasigen Weg“:

	Länge	Breite
Einzelgräber:	180 cm	85 cm
Doppelgräber:	180 cm	210 cm
Kindergräber:	150 cm	80 cm
Urnengräber	80 cm	80 cm

Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt jeweils 40 cm.

2. Im Friedhof „An der Regensburger Straße“:

	Länge	Breite
Einzelgräber:	180 cm	84 cm
Doppelgräber:	204 cm	150 cm
Kindergräber:	120 cm	60 cm
Urnengräber:	120 cm	60 cm

Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt bei Kinder- und Urnengräber 30 cm, bei Einzel- und Doppelgräbern 40 cm.

- (2) Die Mindesttiefe der Gräber vom Gehweg bis zur Oberkante des Sarges beträgt ungeachtet der unterschiedlichen Bodenverhältnisse der Friedhöfe bei Einfachgräbern für:
 - a) Kindergräber: 80 cm
 - b) Einzelgräber: 100 cm
 - c) Doppelgräber: 100 cm
 - d) Urnengräber: 80 cm

Tiefgräber sind so anzulegen, dass die Richtwerte bei einer 2. Sargbeisetzung die Mindesttiefe eines Einfachgrabes nicht unterschreitet.

- (3) Soweit nach den Bestimmungen dieser Satzung Grabeinfassungen aufgrund besonderer Gestaltungsvorschriften (§ 33 Abs. 7, § 34 Abs. 6) nicht zugelassen sind, dürfen Grabhügel nicht höher als 10 cm,

maximal 15 cm den gewachsenen Boden aufgeschüttet werden.

- (4) Für Gräfte gelten die Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift sinngemäß.

§ 24 Aschenbeisetzungen

- (1) Urnenbeisetzungen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Bei der Anzeige sind die Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen, soweit nicht eine Fortdauer des Nutzungsrechts beantragt ist. Die Nutzungsberechtigten des Grabes werden von der Gemeinde in diesem Falle rechtzeitig benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Sammelstelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 25 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde
- (2) des Friedhofs den einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (3) Auf dem Friedhof „Am Grasigen Weg“ werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Auf dem Friedhof „An der Regensburger Straße“ gelten unter Beachtung des Abs. 1 dieser Vorschrift und § 32 der Satzung die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

B. Grabrechte

§ 26 Eigentumsverhältnisse

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 27 Grabrechte

- (1) Der Erwerber einer Grabstätte erhält ein Nutzungsrecht an der Grabstätte (Grabrecht). An einem Urnensammelgrab kann kein Grabrecht erworben werden.
- (2) Ein Grabrecht kann anlässlich eines Todesfalles oder zur Bestattungsvorsorge erworben werden. Der Erwerb von Grabrechten zur Bestattungsvorsorge kann für die Friedhöfe und Teile davon eingeschränkt werden, wenn dies aus öffentlichen Gründen notwendig wird.
- (3) Der Inhaber eines Grabrechts hat im Rahmen dieser Satzung das Rechts, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.. Aus dem Grabrecht ergeben sich in dieser Satzung geregelten Pflichten bezüglich der Grabstätte, insbesondere die Pflicht zur Anlegung und Pflege der Grabstätte; mehrere Grabrechtsinhaber sind Gesamtschuldner.
- (4) Auf das Grabrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich und der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zu erklären.
Erfolgt die Verzichtserklärung bei unbelegten Grabstätten innerhalb der ersten 6 Jahre des erworbenen Nutzungsrechts, so kann unter Berücksichtigung der Gründe für die vorzeitige Grababtretung, die Grabbenutzungsgebühr bis zur Hälfte des Gebühreneinsatzes zum Zeitpunkt des Graberwerbes rückerstattet werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit gerechtfertigt ist; im Übrigen geht die Grabstätte ersatzlos in den unmittelbaren Verfügungsbereich des Marktes Regenstauf über.

§ 28 Dauer des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht an Grabstätten besteht grundsätzlich für die Dauer der Ruhezeit. Es beginnt am Ersten des Monats, in dem die Grabstätte erworben wird.
- (2) In Fällen, in denen die Ruhezeit einer beizusetzenden Leiche oder Urne über die Restdauer des Grabrechts hinausgeht, verlängert sich das Grabrecht in der Weise, dass der bisherigen Restdauer, die den Ablauf der neuen Ruhezeit

einschließende Zahl voller Jahre hinzugerechnet wird. Grabrechte können auf Antrag für die Dauer der in dieser Satzung bestimmten Ruhezeiten verlängert werden.

§ 29 Übergang des Grabrechts

- (1) Der Inhaber eines Grabrechts kann dies zu seinen Lebzeiten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung schriftlich auf einen Anderen übertragen.
- (2) Der Inhaber eines Grabrechts soll – möglichst schon anlässlich des Erwerbs – für die Zeit nach seinem Tod seinen Nachfolger bestimmen und ihm das Grabrecht durch schriftliche Vereinbarung übertragen, die erst im Zeitpunkt des Todes des Grabrechtsinhabers wirksam wird. Er kann seinen Nachfolger auch in einer Verfügung von Todes wegen bestimmen.
- (3) Wird ein Grabrecht nicht nach Abs. 2 übertragen, so geht es beim Tod seines Inhabers auf seine Angehörigen über, die für seine Bestattung zu sorgen haben; eine vorübergehende Verhinderung von Angehörigen bleibt dabei außer Betracht. Sind bestattungspflichtige Angehörige nicht vorhanden, so geht das Grabrecht auf die Erben des Inhabers über. In Zweifels- oder Streitfällen kann die Friedhofsverwaltung das Grabrecht nach billigem Ermessen und vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung auf eine dazu bereite Person übertragen.
- (4) Gräber, bei denen Vereinbarungen nach § 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung zwischen Nutzungsberechtigten, die nicht miteinander verwandt sind, bestehen, können mit Zustimmung der im Vertrag genannten Personen sofort auf den neuen Nutzungsberechtigten umgeschrieben werden.
- (5) Sind mehrere Inhaber eines Grabrechts vorhanden, so gelten für den Übergang des Grabrechtsanteils eines Mitinhabers die Absätze 1 – 4 entsprechend.

§ 30 Erlöschen des Grabrechts

- Das Grabrecht erlischt
1. mit seinem Ablauf (§ 28),
 2. durch Verzicht (§ 28 Abs. 4),
 3. durch Widerruf (§ 31).

§ 31

Widerruf des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht kann aus wichtigen Gründen des Gemeinwohls, insbesondere der Friedhofsgestaltung, widerrufen werden. Ist die Grabstätte belegt, so gewährt die Friedhofsverwaltung dem Grabrechtsinhaber für die Restdauer des Grabrechts ein Grabrecht an einer möglichst gleichwertigen Grabstätte. Art. 49, Abs. 5 Satz 1 und 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (Entschädigung) gilt entsprechend.
- (2) Das Grabrecht kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Grabrechtsinhaber die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen gröblich oder fortlaufend verletzt. Die Friedhofsverwaltung soll den Grabrechtsinhaber vor dem Widerruf zweimal anmahnen und ihm bei der letzten Anmahnung den Widerruf androhen. Die Ruhezeit (§ 11) wird durch den Widerruf des Grabrechts nicht berührt.

§ 32

Neubelegung

- (1) Nach Erlöschen des Grabrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.
- (2) Der Ablauf des Grabrechts soll dem Grabrechtsinhaber wenigstens drei Monate zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Ist der Grabrechtsinhaber nicht bekannt oder ist er oder sein Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung am Anschlagbrett des Friedhofs und ein dreimonatiger Hinweis an der Grabstätte.

C. Grabmale

§ 33

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Unter Beachtung des § 25 unterliegen Grabmäler im Friedhof „An der Regensburger Straße“ hinsichtlich ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die Denkmäler dürfen jedoch über die Standfläche des Grabhügels nicht hinausragen und die Durchführung weiterer Erdbestattungen nicht behindern. Es sind stehende und liegende Grabmäler zulässig.

- (2) Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Kunststein in werkgerechter Ausführung, Metall und Holz.
- (3) Holz darf nicht mit Farbe, sondern nur mit farblosem, nicht glänzendem Wetterschutzlack gestrichen werden. Stein darf nicht mit Öl oder Ölfarbe gestrichen und nicht mit Wachs überzogen oder mit einem ähnlich wirkenden Anstrich oder Überzug versehen werden.
- (4) Grabinschriften sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Grabmals stehen; ihr Wortlaut ist sinnvoll, einfach und sachlich zu halten.
- (5) Metallschriften, Metallfiguren und Symbolschmuck sollen aus massivem Metall bestehen.
- (6) Künstler- und Firmennamen dürfen an Grabmälern, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nur seitlich unten und unaufdringlich angebracht werden. Firmenschilder sind nicht zugelassen.
- (7) Im Friedhof „Am Grasigen Weg“ gilt für gestaltungsfreie Belegfelder einschränkend § 34 Abs. 6.

§ 34

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) **Für den Friedhof „Am Grasigen Weg“ sind unbeschadet** der Vorschriften des § 33 die nachstehend genannten besonderen Vorschriften mit Ausnahme der gestaltungsfreien Belegfelder maßgebend:
- (2) Die Grabmäler müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Für Grabmäler dürfen nur Natursteine, Holz sowie gegossenes oder geschmiedetes Metall verwendet werden.
- (4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) alle Steine müssen handwerklich allseitig gleichmäßig bearbeitet sein, Politur und Feinschliffarbeiten sind nicht zulässig.
 - b) die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben;
 - c) Flächen dürfen keine Umrandung haben

- d) Schriften, Ornamente und Symbole können auf dem Grabmal aufgesetzt werden oder sind aus dem Material des Grabmals herauszuarbeiten. Vertieft eingehauene Schriften und Ornamente können mit Blei ausgelegt oder steinähnlich getönt werden.
- e) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoffe, Gold, Silber und Farben.
- (5) Grabmale sind allseitig gleichwertig zu bearbeiten und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Für die Größe der Grabmale ist § 35 Abs. 1 zu beachten. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (6) Grabeinfassungen und Trittplatten zwischen den Gräbern sind nicht statthaft.

§ 35

Größe der Grabmale und Grabplatten

- (1) Für die Größe der Grabmale in Friedhöfen und Friedhofstellen gelten folgende Richtwerte:

A. Im Friedhof „An der Regensburger Straße“:

	Höhe:	Breite:	Stärke:
a) Einzelgräber:	bis 130cm	bis 85 cm	bis 30 cm
b) Doppelgräber:	bis 160cm	bis 150 cm	bis 30 cm
d) Kinder und Urnengräber	bis 80 cm	bis 60 cm	bis 30 cm

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften (§ 33).

B. Im Friedhof „Am Grasigen Weg“:

Im Friedhof „Am Grasigen Weg“ werden gestaltungsfreie Belegungsfelder und Belegungsfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. Für Belegungsfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften gelten einschränkend folgende Richtwerte:

1. Stehende Grabmale in Naturstein:

Die Ansichtsfläche bei Einzelgräbern darf grundsätzlich nicht mehr als 1,02 qm, bei Doppelgräbern nicht mehr als 1,8 qm und bei Kinder- und Urnengräbern nicht mehr als 0,4 qm betragen.

Dabei dürfen folgende Richtwerte nicht überschritten werden:

	Höhe:	Breite:	Stärke:
a) Einzelgräber	bis 120 cm	bis 85 cm	20 bis 40 cm
b) Doppelgräber	bis 120 cm	bis 150 cm	20 bis 40 cm
c) Kindergräber	bis 80 cm	bis 50 cm	20 bis 40 cm
d) Urnengräber	bis 80 cm	bis 50 cm	20 bis 40 cm

2. Liegende Grabmale in Naturstein:

Für die Größe der Grabmale dürfen folgende Richtmaße nicht überschritten werden:

	Höhe:	Breite:	Stärke:
a) Einzelgräber	bis 100 cm	bis 50 cm	bis 14 cm
b) Doppelgräber	bis 100 cm	bis 100 cm	bis 20 cm
c) Kindergräber	bis 40 cm	bis 40 cm	bis 14 cm
d) Urnengräber	bis 40 cm	bis 40 cm	bis 14 cm

3. Geschmiedete und gegossene Grabzeichen in Metall:

Für die Größe der Grabmale dürfen folgende Richtmaße nicht überschritten werden:

	Höhe:	Breite:
a) Einzelgräber	100 – 160 cm	50 – 85 cm
b) Doppelgräber	100 – 160 cm	50 – 120 cm
c) Kindergräber	80 – 100 cm	bis 50 cm
d) Urnengräber	80 – 100 cm	bis 50 cm

4. Holzkreuze und Stelen:

Für die Größe der Grabmale dürfen folgende Richtmaße nicht überschritten werden:

	Höhe:	Breite:	Stärke:
a) Einzelgräber	100 – 160 cm	50 – 85 cm	15 – 20 cm
b) Doppelgräber	90 – 160 cm	50 – 120 cm	15 – 25 cm
c) Kindergräber	bis 100 cm	30 – 40 cm	bis 15 cm
d) Urnengräber	bis 100 cm	30 – 40 cm	bis 15 cm

C. Grabplatten

Für die Errichtung von Grabplatten gelten folgende Richtlinien:

Im Friedhof an der Regensburger Straße sind Grabplatten überall zugelassen. Die Größe richtet sich nach der Größe der jeweiligen Grabstätte oder des zugeteilten Grabplatzes. Im Friedhof Am Grasigen Weg sind Grabplatten nur in den gestaltungsfreien Belegfeldern zugelassen. Für die Größe der Grabplatten dürfen folgende Richtmaße nicht überschritten werden.

	Länge	Breite	Stärke
a) Einzelgräber			
140 cm	50 cm	5 – 7 cm	
b) Doppelgräber			
140 cm	150 cm	5 – 7 cm	
c) Kindergräber			
110 cm	40 cm	5 – 7 cm	
c) Urnengräber			
40 cm	40 cm	5 – 7 cm	

Die Längenmaße gelten ab Vorderkante Sockel. Die Höhe der Grabplatte (einschließlich des Unterbaues) darf höchstens 15 cm betragen. Die Kanten der Grabplatte sind so einzugrünen, dass die Platte von der Seite und von vorne nicht sichtbar ist. Bei Einzelgräbern ist an der Seite eine Eingrünung von mindestens 17,5 cm und vorne eine Eingrünung von 20 cm erforderlich. Bei Doppelgräbern darf die Grabplatte über die Größe des Sockels (150 cm) nicht hinausgehen. Die Eingrünung an der Seite muss 30 cm und die Eingrünung vorne 20 cm betragen. Bei Kindern- und Urnengräbern ist an der Seite und vorne eine Eingrünung von mindestens 20 cm einzuhalten.

- (2) Soweit es der Friedhofsträger mit der Würde des Friedhofes für vereinbar hält, können Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 gestattet werden; die Gesamtgestaltung darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 36

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung; eine weitere Beschriftung eines genehmigten Grabmals aus Anlass eines weiteren Bestattungsfalles ist genehmigungsfrei, wenn sie in der gleichen Weise wie die bereits vorhandene Schrift erfolgt. Satz 1 gilt auch für provisorische Grabmale,

sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Antragsberechtigt ist der Inhaber des Grabrechts.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen
1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansichten im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie Ausführungszeichnungen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind die Zeichnungen im Maßstab 1 : 1 einzureichen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. Bei Änderungen eines Grabmals sind in sinngemäßer Anwendung des Satzes 1 die Unterlagen einzureichen, die zur Beurteilung der Änderung erforderlich sind.
- (3) Die Errichtung und jede Änderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung entsprechen.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (6) Provisorische Grabmale, die keiner Genehmigung der Friedhofsverwaltung bedürfen (vgl. Abs. 1 Satz 2), sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.
- (7) Wird ein Grabmal oder eine andere bauliche Anlage entfernt, so ist die Wiedererrichtung der Friedhofsverwaltung wenigstens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 37

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und auch die sonstigen baulichen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung im Rahmen des Abs. 1.
- (3) Soweit vorgefertigte Fundamente vom Friedhofsträger bereitgestellt werden, sind diese zu verwenden.

§ 38 Beseitigung von Anlagen

Werden Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die vollständige oder teilweise Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn auf andere Weise rechtmäßige Zustände nicht hergestellt werden können.

§ 39 Unterhalt

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und sicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist der Inhaber des Grabrechts.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für den Unterhalt Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

§ 40 Entfernung

Nach Erlöschen des Grabrechts kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal und etwaige sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen und über sie verfügen, es sei denn, der bisherige Inhaber des Grabrechts lässt sie selbst entfernen und verfügt über sie. Die Friedhofsverwaltung soll dem bisherigen Inhaber des Grabrechts eine angemessene Frist setzen, binnen derer er seine Rechte nach Satz 1 ausüben kann.

D. Anlegung und Pflege

§ 41 Anlegung und Instandhaltung

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der Vorschriften des § 25 Abs. 1 anzulegen und dauernd instand zu halten. Zur Anlegung gehört die Errichtung eines Grabmals und die Gestaltung und Bepflanzung des Grabbeetes oder der sonstigen Graboberfläche.
- (2) Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach dem Erwerb des Grabrechts angelegt oder binnen drei Monaten nach einer weiteren Beisetzung im notwendigen Maße neu angelegt sein.
- (3) Für die Anlegung und Instandsetzung ist der Inhaber des Grabrechts verantwortlich. Die Verpflichtung endet erst mit dem Erlöschen des Grabrechts.
- (4) Die Gestaltung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen und sonstigen Anlagen außerhalb des Bereiches der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 42 Pflege

Die laufende Grabpflege umfasst insbesondere die gärtnerische Unterhaltung der Grabstätte und ihre Reinhaltung. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 43 Pflanzenschmuck

Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, die sich in die Gestaltung des Friedhofes einfügen und deren Wuchs die Wege und angrenzenden Grabstätten nicht beeinträchtigt.

§ 44 Sondervorschriften

Im Friedhof „Am Grasigen Weg“ müssen die Grabstätten eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Zur Pflanzung auf den Gräbern sind nur die Gehölze und Stauden zugelassen, die in von der Friedhofsverwaltung aufgestellten

Pflanzenlisten aufgeführt sind. Die Abdeckung der Grabbeete mit Kies oder sonstigen Materialien ist nicht zulässig. Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen sind nicht zulässig.

§ 45 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt, instand gehalten oder gepflegt, so hat der Inhaber des Grabrechts nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer jeweiligen festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Dies gilt auch bei ordnungswidrigem Grabschmuck.

Teil V Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 46 Übergangsrecht

- (1) Wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung Grabausmaße oder Grabausstattungen vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.
- (2) Nach früheren Rechtsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen begründete Rechte an einer Grabstätte, insbesondere auch an sogenannten „Dauergräbern“, werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Satzung noch bestehen, Grabrechte im Sinne dieser Satzung. Sie behalten jedoch die Dauer, auf die sie begründet oder letztmals verlängert worden sind.

§ 47 Ausnahmen

Der Friedhofsträger kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn öffentliche Belange, insbesondere die Belange einer geordneten und würdigen Totenbestattung, nicht entgegenstehen. Wenn besondere Gründe unter Berücksichtigung öffentlicher Belange dies notwendig erscheinen lassen, kann sie im Einzelfall Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung fordern.

§ 48 Gebühren

Für die Benutzung der von der Marktgemeinde Regenstauf verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. ohne die nach § 22 und 36 erforderliche Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder ändert oder ohne die nach § 36 Abs. 7 vorgeschriebene schriftliche Anzeige wiedererrichtet;
2. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen abweichend von einer nach § 37 Abs. 2 und 3 betroffenen Bestimmung fundamentierte oder befestigt;
3. einer der Vorschriften des § 14 über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt;
4. ohne Zulassung nach § 15 Abs. 1 oder über den Rahmen einer solchen Zulassung hinaus geschäftsmäßige Tätigkeiten auf einem Friedhof vornimmt oder vornehmen lässt;
5. bei geschäftsmäßigen Tätigkeiten auf einem Friedhof die nach § 15 Abs. 3 erforderliche Berechtigungskarte nicht mitführt oder dem Friedhofspersonal auf Verlangen nicht vorzeigt;
6. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

§ 50 Weitergehende sonstige Vorschriften

Von den Vorschriften dieser Satzung bleiben das Bestattungsgesetz, die hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie sonstige einschlägige höherrangige Rechtsvorschriften unberührt.

§ 51
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Regenstauf vom 19. Mai 1981 außer Kraft.

Regenstauf, den 11. Februar 2004

Markt Regenstauf

Knott
1. Bürgermeister